

# STATUTEN

des

## Gemeinnützigen Frauenvereins Niederurnen

### I. Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Niederurnen-Ziegelbrücke. Er wurde im Jahre 1864 gegründet.

#### **Art. 2**

Der Gemeinnützige Frauenverein Niederurnen ist eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Der Verein ist in erster Linie im Gebiet der Gemeinde Niederurnen - Ziegelbrücke tätig. Er setzt sich zum Ziel, Werke sozialer Art zu unterstützen, gemeinnützige Bestrebungen zu fördern und soziale Aufgaben zu erfüllen; sei es allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

#### **Art. 3**

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 4**

Jede Frau, welche die Zielsetzungen des Vereins anerkennt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet, kann Mitglied werden. Die Vereinsstatuten werden ihr zugestellt. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Präsidentin. Wegzug ohne Abmeldung gilt nicht als Austritt

### III. Organe des Vereins

#### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorin

#### **Art. 6**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Mai/Juni statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

#### **Art. 7**

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

#### **Art. 8**

In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen für die Dauer von 4 Jahren. Alle können wiedergewählt werden.
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten besonderen Geschäfte
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Anträge von Mitgliedern, sofern diese Statuten gemäss eingereicht worden sind.
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Diese finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 9**

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 10**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Präsidentin durch die Hauptversammlung. Im Falle von Demissionen steht dem Vorstand das Vorschlagsrecht für Neubesetzungen zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Präsidentin stimmt mit.

#### **Art. 11**

Das Zentralblatt ist für die Vorstandsmitglieder obligatorisch.

#### **Art. 12**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, die

nicht in die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen.

**Art. 13**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vize-Präsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder der Kassierin.

**Art. 14**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder beiziehen und separate Kommissionen bestellen. Einmal im Jahr werden die Leiterinnen der Kommissionen zu einer Sitzung mit dem Vorstand eingeladen.

**Art. 15**

Die Verhandlungen des Vorstandes sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln.

**Art. 16**

Der Vorstand und die Mitglieder verrichten die Arbeit ehrenamtlich.

**IV. Rechnungswesen**

**Art. 17**

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Ertrag aus Vereinsvermögen
- c) Geschenke und Legate
- d) Unterstützungsbeiträge der Industrie, Banken etc.
- e) besondere Aktionen (Bazar, Brockenstube, Kinderkleiderbörse)

Die jährlichen Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen.

**Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 19**

Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Art. 20**

Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem SGF kann nur an einer Hauptversammlung durch mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen

werden.

**Art. 21**

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vermögen von der Gemeinde Niederurnen verwaltet und zinstragend angelegt werden, bis wieder ein Verein mit gleicher Zweckbestimmung von Frauen gegründet wird. Dieser Verein sollte wieder konfessionell und politisch neutral sein.

**Art. 22**

Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 1. Oktober 1947, Sie treten nach der Annahme durch die Hauptversammlung und nach der Genehmigung durch den SGF sofort in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom:  
28. Mai 1986

Niederurnen 28. Mai 1986  
Gemeinnütziger Frauenverein Niederurnen

 

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin